

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

80. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 12. November 2010	46. Stück
392.	Richterliche Planstellen am Verwaltungsgerichtshof.....	407
393.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberpullendorf.....	408
394.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Lindengegend“ der Gemeinde Eberau.....	408
395.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Gartengasse“, „Grabenstraße“ und „Dammstraße“ der Gemeinde Güssing.....	408
396.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Maria Luise Malovits.....	409
397.	Fischereierevierverspachtung.....	409
398.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Oktober 2010.....	409
399.	Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen im Jahr 2009.....	410
400.	Öffentliche Ausschreibung der Elektroinstallationen für den Konvent der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt.....	417

Verwaltungsgerichtshof

Zahl: 3000/5-Präs/2010

392. Richterliche Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Beim Verwaltungsgerichtshof gelangt mit 1. März 2011 eine allenfalls frei werdende Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 3 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird besonders hingewiesen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 10. Dezember 2010 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, 1014 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/bewerbung2011_1.html abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen zur Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerber/innen mit den Mitgliedern des Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Der Präsident:
Jabloner eh.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3379/165-2010

393. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2010, unter Zahl: LAD-RO-3379/165-2010 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 20. September 2010, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 1619/1 und 1619/2, KG Oberpullendorf, in „Bauland - Geschäftsgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-6175/5-2010

394. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Lindengegend“ der Gemeinde Eberau

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2010, Zahl: LAD-RO-6175/5-2010, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eberau vom 9. Juli 2010, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Teilbebauungsplan „Lindengegend“ erlassen wird, gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-3229/28-2010

395. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Gartengasse“, „Grabenstraße“ und „Dammstraße“ der Gemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2010, Zahl: LAD-RO-3229/28-2010, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Güssing vom 17. September 2008, mit der Bebauungsrichtlinien „Gartengasse“, „Grabenstraße“ und „Dammstrasse“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: 1-1-0027316/105-2010

396. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Maria Luise Malovits

Der am 10. November 1982 der VL Malovits Maria Luise vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausweis Nr. 51/45 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Edelbauer eh.

Zahl: 4a-A-8092/177-2010

397. Fischereirevierverpachtung

Am Dienstag, dem 7. Dezember 2010, um 10 Uhr wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus-Neu, Besprechungsraum, 1. Obergeschoß, das Fischereieigenrevier „Leitha I“ im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet.

Das Fischereieigenrevier „Leitha I“ umfasst die Wasserstrecke der Leitha mit allen Nebenarmen auf burgenländischem Boden von der Hottergrenze Wimpassing - Leithaprodersdorf an flussabwärts bis zum Austritt nach Niederösterreich bei Leithaprodersdorf sowie Mühl- und Fischereikanal von der Landesgrenze Niederösterreich an.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, beim Magistrat der Freistadt Eisenstadt und bei den Gemeindeämtern Wimpassing und Leithaprodersdorf sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vor Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraum eingesehen werden.

Der Ausrufpreis beträgt 2.640,- Euro.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag.^a Windisch eh.

Zahl: 4a-V-1/139-2010

398. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Oktober 2010

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. Oktober 2010 bis 31. Oktober 2010 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.

(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:
Leermeldung

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

Erloschen erklärt:

Leermeldung

Für den Landeshauptmann:

Dr.ⁱⁿ Pözlbauer eh.

Zahl: 6-LFI7/4-2010

399. Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen im Jahr 2009

1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat **gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37**, der Landesregierung, **die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt**, alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat. **Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ berücksichtigt.**

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2009 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dem vorliegenden Bericht können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrnehmung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden.

2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 – LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006, 39/2006, 9/2008, 14/2009, 30/2009 und 86/2009.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden Landesverordnungen enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl. Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, Nr. 63/2006
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung – Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002,
- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, 62/2009

- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002,
- Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004, 19/2007, 15/2008
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären, LGBl. Nr. 32/2005,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung – Bgl. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006, und
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV – LuFw), LGBl. Nr. 62/2006.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallerbungen, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften.

3. Organisation und Personal

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige **Sonderbehörde** für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster Instanz Berufung einlegen.

Mit Verordnung vom 12.12.2008, LGBl 90/2008, wurden die Wahrnehmungen der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Herrn Landesrat Dr. Peter Rezar zugeordnet. Mit Verordnung vom 26.2.2009, LGBl 10/2009 wurde die Wahrnehmung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport zugewiesen.

Zum Leiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde DI Mehsam bestellt, welcher auch als Sachverständiger herangezogen wird. Die operativen Tätigkeiten erfolgen hauptsächlich durch DI Seper und Ing. Graner. Im Berichtsjahr wurde von DI Seper die Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft erfolgreich absolviert. Ing. Graner hat seine Dienstprüfung im Berichtsjahr abgelegt.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.1 Produktionsbetriebe (Agrarstrukturerhebung 2003): 11.753
(1999: 16.081, 1990: 26.789, 1980: 30.612)

Von der Gesamtzahl entfallen

3.145 (1999: 3.707) auf Haupterwerbsbetriebe,
8.221 (1999: 11.914) auf Nebenerwerbsbetriebe und
387 (1999: 460) auf Betriebe, die von Personengesellschaften und juristischen Personen geführt werden.

4.2 Genossenschaftsbetriebe (Stand 2004): 81 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

4 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten),
25 Weinverwertungsgenossenschaften (24 Arbeitsstätten),
1 Molkereigenossenschaft,
30 Fernwärmegenossenschaften,
20 sonstige Genossenschaften und
1 Genossenschaftsverband.

4.3 Agrargemeinschaften: 233

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2003): 24.431

davon a) Betriebsinhaber	11.389
b) Familienangehörige	13.041
davon familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	
gem. § 3 LArbO (SVB 2003)	220

5.2 Familienfremde Arbeitskräfte: **5.466**

5.3 Lehrlinge: 7

Es wurde 1 Lehrling in Weinbau- und Kellerwirtschaft und 6 Lehrlinge im Gartenbau ausgebildet.

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, insbesondere im Bereich der baubehördlichen Genehmigungen, sowie in der Beratungstätigkeit.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Gemäß § 119 Abs. 2 LArbO finden unter dem Vorsitz der LFI Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen.

Im Berichtsjahr wurden zwei Besprechungen abgehalten.

Im Berichtsjahr wurde durch die LFI Burgenland die Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer ausgerichtet. Schwerpunkt der Tagung waren die Aktionen der AUVA „Packs leichter an“ und der gemeinsame Aktionsschwerpunkt „Gefährdungsbeurteilung“. Weiters wurde an mehreren Besprechungen des Arbeitsinspektorates sowie des IGR teilgenommen.

Mehrere Vorträge in den landwirtschaftlichen Fachschulen zu Fragen der Sicherheit, Gesundheit und des Verwendungsschutzes wurden ebenfalls abgehalten.

6.3 Tätigkeit in Zahlen 2009

		Summe
	Tätigkeit	2009
	Durchgeführte Überprüfungen	122
I	davon: Inspektionen	113
	Erhebungen	9
B/A	Inspizierte Betriebe mit	
	1 - 4	84
	5 - 10	26
	11 - 50	9
	51 und mehr Beschäftigten	
	Summe	119
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE	
01	Landwirtschaft, Jagd	117
02	Forstwirtschaft	2
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhaus)	
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	
	Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:	
94	Bäuerliche Betriebe	6
95	Gutsbetriebe	4
96	Forstbetriebe	1
97	Genossenschaftliche Betriebe	
98	Spezial- und Sonderbetriebe	107
99	Sonstige Betriebe	
	Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:	
	männliche Erwachsene	321
	Jugendliche	6
	weibliche Erwachsene	191
	Jugendliche	5
	Summe	523
	davon: Angestellte	18
	Arbeiter	486
	Lehrlinge u Praktikanten	13
	davon: Saisonarbeitskräfte	84
	Erntehelfer	404
	Familieneigene Dienstnehmer	14
	Heimlehrlinge	2
	Ausländer	443
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	19
G	Abgabe von Gutachten	1
S	Abgabe von Stellungnahmen	23
	Summe	43
	Spezielle Überprüfungen	
III	Mutterschutz	2
IV	Agrochemikalien	

	Erhebungen	2009
301	Arbeitsvertragsrecht	24
302	Dienstnehmerverzeichnisse	5
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	5
305	Evaluierung	13
307	Arbeitsstätten	1
308	Arbeitsmittel u. elektr. Anlagen	1
317	Präventivdienst	11
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten	4
321	Ausbildung der Lehrlinge	2
323	Sonstiges	
	Summe	66

	Beratungen	
501	Arbeitsvertragsrecht	76
502	Dienstnehmerverzeichnisse	7
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	21
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	1
505	Evaluierung	94
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	1
507	Arbeitsstätten	5
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	5
509	Arbeitsstoffe	1
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	7
513	Tierhaltung	2
514	Bildschirmarbeitsplätze	2
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4
517	Präventivdienste	88
519	Mutterschutz	6
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	5
521	Ausbildung der Lehrlinge	
523	Sonstiges	
	Summe	330
600	Vermittelnde Tätigkeit	4
700	Schulungen (aktiv/passiv)	4
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	10
720	Gemeinsame Amtshandlung	2
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	25
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	2
900	Sonstiges	1
	Gesamtsumme der Amtshandlungen	658
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	
	<i>Verhinderte Amtshandlungen</i>	

7. Wahrnehmungen

Bei 122 Überprüfungen (113 umfassende Inspektionen und 9 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 574 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (313) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (162). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 82 Fällen nicht eingehalten.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden

und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche. Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht		2009
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organe	
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	25
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	79
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	58
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	
	Teilsumme 1000 – 1040	162
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	51
1110	Dienstschein	29
1120	Lohnzahlung	1
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	1
	Teilsumme 1100 – 1140	82
	Gesamtsumme	244
	Technischer und arbeitshygienischer Schutz	
1300	Allgemeine Bestimmungen	
1370	Evaluierung	112
1380	Sicherheitsvertrauenspersonen	9
	Teilsumme 1300 – 1380	121
2100	Arbeitsstätten	2
2200	Gebäude	1
2500	Brand- u Explosionsschutz	2
	Teilsumme 2100 - 2500	5
2600	Erste Hilfe	
2700	Sanitäre Vorkehrungen	3
2800	Sozialeinrichtungen	2
	Teilsumme 2600 - 2800	5
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	1
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	13
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	
	Teilsumme 3100 - 3300	14
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung u Beurteilung	
4100	Ersatz und Verbot	
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	2
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	
4600	Grenzwerte	
	Teilsumme 4000 – 4600	2
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	
5140	Tierhaltung	
5300	Fachkenntnisse	1
5400	Persönliche Schutzausrüstung	1
	Teilsumme 5100 – 5400	2

7100	Sicherheitstechnische Betreuung	82
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	82
	Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz	313
	Verwendungsschutz	
8200	Mutterschutz , Gefahrenermittlung	
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	2
8310	Heben und Tragen	
	Teilsumme 8200 – 8310	2
	Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	
8710	Tagesarbeitszeit	
8720	Wochenarbeitszeit	
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	
8781	Lehrlingstagebuch	1
8790	Verzeichnis über Jugendliche	
	Teilsumme 8700 – 8790	1
9000	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	16
9150	Tagesarbeitszeit	
9151	Wochenarbeitszeit	
	Teilsumme 9000 – 9151	16
	Gesamtsumme Verwendungsschutz	19

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	160
Arbeitsvertragsrecht	82
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	313
Verwendungsschutz	19
Insgesamt	574

Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	112
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	112
Sofortmaßnahmen	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	4
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen u -erkenntnisse	3
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	
Sonstige Veranlassungen	

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Die von den beiden Sozialversicherungsträgern gelieferten Daten entsprechen jedoch nicht den der Aufsichtskompetenz der LFI unterliegenden Betrieben und können auch nicht entsprechend bereinigt werden.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen der SVB haben sich im Berichtsjahr 112 Arbeitsunfälle ereignet; davon 1 Unfall mit tödlichem Ausgang.

Zu den anerkannten Berufskrankheiten liegen keine Zahlen aus den Bundesländern vor. Österreichweit wurden 153 Fälle als Berufskrankheit anerkannt.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar eh.

400. Öffentliche Ausschreibung der Elektroinstallationen für den Konvent der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Konvent der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt, Esterhazystraße 26, 7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Elektroinstallationen, Stark- und Schwachstrom

Gegenstand des Auftrags:

Elektroinstallationen, Stark- und Schwachstrom

CPV-Codes:

45310000

Erfüllungsort:

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 26 (AT112)

Auskünfte:

HPD Planungsdienst GmbH, Laxenburger Straße 196, 2331 Vösendorf, Ing. Martin Brosenbauer
Tel.: +43 (1) 603 98 13, Fax: +43 (1) 603 98 13-100, office@hpd.at, www.hpd.at

Ausschreibungsunterlagen:

erhältlich bis: 22. November 2010, 12 Uhr, Kosten: € 120,-

Zahlungsbedingungen: Es werden € 120,- per Nachnahme für die Übermittlung der Unterlagen in Papierform verrechnet.

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

22 Monate

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

29. November 2010, 11 Uhr

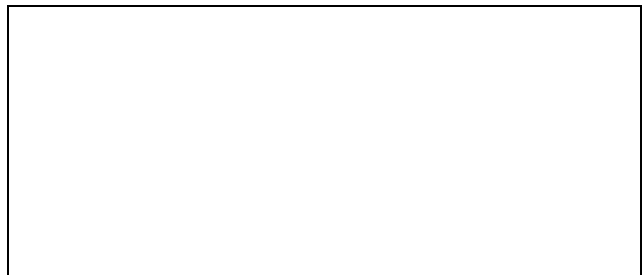
Anbotsöffnung:

29. November 2010, 13.45 Uhr, KH Eisenstadt, 7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 26, Sitzungszimmer JB E28

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

3. November 2010

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.